

3 »Heimerziehung« als Ort der Ermöglichung von Bildungs- und Erziehungsprozessen konzipieren!

Bildungsprozesse rechtebasiert ermöglichen

Die Qualität der »Heimerziehung« bemisst sich vor allem daran, wie alltäglich – vor Ort – Bildungs- und Erziehungsprozesse ermöglicht und verantwortet werden. Der Blick auf Bildungs- und Erziehungsprozesse im Alltag verändert sich, wenn dieser, ausgehend von den Rechten der jungen Menschen, auf die Ermöglichung einer diskriminierungsfreien sozialen Teilhabe gerichtet wird. Die Ermöglichung von Bildungs- und Erziehungsprozessen hat dann nicht nur an den Grundrechten und sozialen Rechten der jungen Menschen anzuknüpfen, sondern muss konsequent orientiert an den Rechten junger Menschen gestaltet werden. Es ist – um ein Beispiel zu nennen – nicht zu fragen, ob Beteiligung in die pädagogischen Konzepte passt, sondern die pädagogischen Konzepte haben das Recht der jungen Menschen auf Beteiligung strukturell und systematisch zu realisieren. Dies ließe sich auch für andere Bereiche konkretisieren wie das Recht auf Förderung, körperliche Integrität sowie Informationen

und – nicht zuletzt – die diskriminierungsfreie soziale Teilhabe.

Erziehungs- und Bildungsprozesse sind darum als rechtebasierte soziale Prozesse zu verstehen, durch die jungen Menschen eine autonomiestärkende subjektive Aneignung von »Selbst« und »Welt« in gruppenbezogenen, vernetzten und individuellen Arrangements ermöglicht wird. Dafür sind non- und informelle Bildungsgelegenheiten ebenso bedeutsam wie formale Bildungsprozesse in Kooperation von »Heimerziehung«, Schule und Ausbildung. Dabei hat »Heimerziehung« auch immer wieder den Auftrag, neue Anfänge (Hörster 1995) zu schaffen, wenn Erziehungs- und Bildungsprozesse bei jungen Menschen in Familien, in der »Heimerziehung« oder an anderen pädagogischen Orten wie z. B. Schulen zu Entwertungen, Ausgrenzungen oder Frustrationen geführt haben und darum neu geöffnet werden müssen.

Erziehung und Bildung als Befähigung zu diskriminierungsfreier und selbstbestimmter Teilhabe

Im Anschluss an das Grundrecht aller jungen Menschen auf eine Gewährleistung elterlicher Pflege und Erziehung (vgl. ausführlich im Kapitel 1), haben junge Menschen der »Heimerziehung« gegenüber in besonderer Weise das Recht, dass diese ihrer »Bringschuld« in öffentlicher Verantwortung nachkommt und mit den jungen Menschen Pflege- und Erziehungsprozesse dialogisch und gewaltfrei im Alltag gestaltet, die sie zu selbstbestimmter Teilhabe befähigt.

Für Erziehungsprozesse in der »Heimerziehung« bedeutet dies, immer wieder zuverlässig, kompetent, selbstreflexiv und geduldig

- sich mit jungen Menschen gemeinsam über die Normen und Werte auszutauschen, einschließlich ihrer heterogenen Praxen, Unsicherheiten und Widersprüche,
- ihnen die Aneignung alltagspraktischer Kenntnisse und Fähigkeiten in gemeinsamen Austauschprozessen zu ermöglichen, um das Leben in dieser Welt »selbstbestimmt, eigenverantwortlich und gemeinschaftsfähig« (neuer § 1 KJSG) gestalten zu können, sowie

- als erwachsenes Gegenüber zur Verfügung zu stehen, damit sie in der Auseinandersetzung Eigenständigkeit, Autonomie und Eigensinn entwickeln können und die Welt nicht als gegeben und unveränderlich hinzunehmen müssen.

Ziel und Maßstab der Erziehungs- und Bildungsanstrengungen in der »Heimerziehung« ist somit die Ermöglichung diskriminierungsfreier selbstbestimmter Teilhabe **aller** jungen Menschen.

Erziehungsauftrag dialogisch und gewaltfrei gestalten

Dieser Zugang und Auftrag schließt ein Verständnis von Erziehungsprozessen ein, das dialogisch und gewaltfrei fundiert ist und die Machtasymmetrien zwischen jungen Menschen und Erwachsenen durch Formen des Machtausgleichs (Beschwerdesysteme, Ombudsverfahren, Schutzkonzepte, Jugend- und »Heim«-Räte) nicht nur reflektiert, sondern strukturell durch Beteiligung, Beschwerde und Schutz sichert.

In diesem Zusammenhang hat sich in den vergangenen Jahren der Blick auf den pädagogischen Ort »Heimerziehung« geöffnet. Es wird nicht mehr allein nach einer Pädagogik der »Heimerziehung« gefragt, wie sie an dem Ort »Heim« oder in den Einrichtungen praktiziert werden kann, sondern die Pädä-

gogik der »Heimerziehung« wird verflochten und vernetzt begriffen – mit den sozialen und familialen Beziehungen der jungen Menschen, in den sozialräumlichen Kontexten und in Kooperation mit anderen Einrichtungen (Schulen etc.) in der Erziehungs- und Bildungsinfrastruktur des institutionellen Gefüges des Aufwachsens (vgl. Pluto et al. 2020).

Der sozialpädagogische Ort »Heim«

Während sich die Fachdiskussionen über viele Jahre vor allem auf konzeptionelle und normative Entwürfe zur pädagogischen Beziehungspraxis sowie zur moralischen und rechtlichen Begründung des sozialpädagogischen Ortes »Heim« fokussiert haben, dominieren heute vor allem ausdifferenzierte methodische Perspektiven wie z. B. im Rahmen der Traumapädagogik, zur Pädagogik mit herausfordernden jungen Menschen, der intensivpädagogischen Maßnahmen oder zu Einzelaspekten wie zur Partizipation. Gleichzeitig wurde in Analysen zum Alltag in den Einrichtungen und in Aufarbeitungsprozessen zur Geschichte und Gegenwart der »Heimerziehung« deutlich (vgl. Schrapper 2021), dass dabei die Rechte der jungen Menschen nicht genügend strukturell verankert waren und sind. So wurde in den Einrichtungskonzepten häufig kaum reflektiert, dass der sozialpädagogische Ort »Heimerziehung« in den unterschiedlichen Entwicklungs-

epochen für junge Menschen kein sicherer Ort vor Gewalt und Übergriffen war. Es liegen in diesem Zusammenhang auch Analysen vor, die kritisch auf die Grenzen und die Instrumentalisierungen von Bildung und Erziehung verweisen und Formen der Erziehung z. B. über Stufenpläne nicht sozialpädagogischer Fachlichkeit im Sinne einer gewaltfreien Erziehung entsprechen (Engelbracht 2019). Diesbezüglich sind die Aussagen der jungen Menschen (Krause/Druba 2020) wegweisend, die sich Erzieher*innen und letztlich eine Pädagogik wünschen, die sich nicht nur »ernsthaft« mit ihnen auseinandersetzt, sondern sie dabei auch unterstützt, ihre Rechte z. B. auf Beteiligung im Alltag wahrnehmen zu können.

»Heimerziehung« als sozialräumlich normalisierte Erziehung und Bildung

Doch die Rechte der jungen Menschen auf eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe weisen auch über Bildungs- und Erziehungsprozesse an den konkreten Ort der »Heimerziehung« hinaus. Letztlich ist das Heim nur **ein** Ort im Sozialraum und im Geflecht der sozialen Beziehungen der jungen Menschen mit ihren Eltern, Geschwistern, Freund*innen, aber auch anderen wichtigen Personen im sozialen Umfeld. Heute wird gefragt, wie z. B. Wohngruppe mit den sozialen Beziehungen und sozialräumlichen Verortungen im Alltag der jungen Menschen verflochten ist und in diesen

agiert (vgl. Pluto et al. 2020). So wurde herausgearbeitet, dass die Erziehungshilfen immer auch bearbeiten müssen, dass ihre Pädagogik – wie Königter (2009) es formuliert – nicht nur ein Teil der Lösung, sondern selbst Teil des Problems der jungen Menschen in ihren sozialen Bezügen wird. Die diskriminierungsfreie soziale Teilhabe wird auch dadurch ermöglicht, dass sich die »Heimerziehung« in ihren Erziehungs- und Bildungsprozessen im Sozialraum normalisiert und gleichzeitig die Rechte der jungen Menschen im Sozialraum verwirklicht. Darüber hinaus rücken aus diesen Perspektiven auch die familialen Beziehungen – u. a. Geschwister und Eltern (vgl. Knuth 2020) – und Peer-Beziehungen der jungen Menschen stärker in den Vordergrund. So sind Erziehungs- und Bildungsprozesse im Kontext der »Heimerziehung« gar nicht ohne die – mitunter auch sehr ambivalenten – familialen Beziehungen und anderen sozialen Beziehungen der jungen Menschen denkbar. Das Recht der jungen Menschen auf eine förderliche Umgebung und soziale Beziehungen ist entsprechend nicht nur auf die Einrichtungen selbst zu beziehen, sondern die Erziehungs- und Bildungsprozesse der jungen Menschen sind immer in den alltäglichen persönlichen Beziehungen der jungen Menschen verwoben, in denen die Einrichtung nur ein Beziehungsort ist.

»Heimerziehung« in der Erziehungs- und Bildungsinfrastruktur

Fragt man zudem nach den konkreten Erziehungs- und Bildungsleistungen von »Heimerziehung« für eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe in der Erziehungs- und Bildungsinfrastruktur, dann lässt sich mit einer Systematisierung von Nüsken (2020) auf Prozesse innerhalb der Heimerziehung, in Kooperation mit der »Heimerziehung« sowie auf Prozesse von jungen Menschen, die durch die »Heimerziehung« begleitet werden, z. B. in anderen Bildungsorganisationen wie die der Schule und Ausbildung, verweisen. Werden in der »Heimerziehung« diese drei Perspektiven reflektiert, dann kann dies zu einer Sensibilisierung für Erziehungs- und Bildungsprozesse in der eigenen Einrichtung und in eine Auseinandersetzung mit den anderen Erziehungs- und Bildungsorganisationen im Alltag der jungen Menschen beitragen.

In Bezug auf die Erziehungs- und Bildungsleistungen ist dabei zu berücksichtigen, dass Bildungszertifikate (wie Schulabschlüsse) nicht nur über biografische Chancen von jungen Menschen entscheiden, sondern auch die Bewältigungsmöglichkeiten und das Wohlbefinden von jungen Menschen in bzw. aus der »Heimerziehung« beeinflussen (Strahl 2019). Bildung im Kontext von »Heimerziehung« steht zwar stets mit einer Bewältigung biografi-

scher Herausforderungen und sozialen Bildungsprozessen im Zusammenhang, konkretisiert sich aber auch in Erfolgen in der Schule und in Bildungsabschlüssen. Die Unterstützung von formalen Bildungsbestrebungen und das Recht junger Menschen auf eine diskriminierungsfreie Teilhabe an der regulären Erziehungs- und Bildungsinfrastruktur sind daher für junge Menschen durch »Heimerziehung« zu gewährleisten.

Die aktuelle Herausforderung der »Heimerziehung« als Ort der Ermöglichung von Bildungs- und Erziehungsprozessen besteht in einer gekonnten Verflechtung von Alltagsstruktur, Lebensbewältigung und Förderung formaler Bildung. Neben dem Umgang auch mit Abbrüchen, Umwegen und den oftmals längeren zeitlichen Bedarfen von jungen Menschen in der »Heimerziehung« umfasst eine diskriminierungsfreie soziale Teilhabe auch die Förderung von Schule und Berufsaufqualifizierung zu ermöglichen. Dazu gehört auch die Förderung höherer Schulabschlüsse und generell die Sicherung von Abschlüssen und Übergängen nach dem 18. Lebensjahr.